

Beilage 1123

(Vergl. Beilagen 1046, 1101)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte — Landkreismahlgesetz — (Beilage 1046)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschloffen, dem Gesetz in folgender Fassung die Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

**über die Wahl der Kreistage und Landräte
(Landkreismahlgesetz.)**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt:

Wahl der Kreistagsmitglieder

Art. 1

Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit.

(1) Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Art. 2

Wahl der Kreistagsmitglieder.

(1) In den Kreistag sind so viele Mitglieder zu wählen, daß auf jedes angefangene Tausend Einwohner des Landkreises ein Vertreter trifft, höchstens jedoch 45.

(2) Außerdem gehört dem Kreistag der Landrat an.

Art. 3

Grundsätze für das Wahlverfahren.

Die nachstehenden Vorschriften des Gemeindevahlgesetzes finden für die Wahl der Kreistagsmitglieder sinngemäß Anwendung:

1. die Bestimmungen über Wahltermin und Beginn der Amtszeit, Art. 19 des Gemeindevahlgesetzes,

2. die Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Art. 1 bis 5 des Gemeindevahlgesetzes mit der Maßgabe, daß an Stelle der Aufenthaltsdauer in der Gemeinde die Aufenthaltsdauer im Landkreis tritt,

3. die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und die Sicherung der Wahlfreiheit, Art. 7 bis 16 des Gemeindevahlgesetzes mit der Maßgabe,

- a) daß jeder Landkreis einen Wahlkreis bildet,
- b) daß der Landkreis nach Gemeinden in Stimmbezirke eingeteilt wird,
- c) daß ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhält, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen im Wahlkreis außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- d) daß für die Herstellung der Stimmzettel die Landkreise sorgen;

4. die Bestimmungen über die Wahlvorschläge, über die Verhältniswahl und die Mehrheitswahl, Art. 20 bis 28 des Gemeindevahlgesetzes mit der Maßgabe,

- a) daß ein Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber enthalten darf, als Kreistagsmitglieder zu wählen sind; Art. 20 Abs. 2 Ziffer 2 und Art. 24 Ziffer 1 Satz 2 entfallen;
- b) daß die Aufstellung der Bewerber in Versammlungen zu erfolgen hat, zu denen die Mitglieder einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe bzw. die Delegierten aus dem gesamten Wahlkreis einberufen sind.

II. Abschnitt:

Wahl des Landrates.

Art. 4

Wahl durch den Kreistag.

(1) Der Kreistag wählt den ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Landrat auf die Dauer der Amtszeit des Kreistages.

(2) Zum Landrat kann nur gewählt werden, wer vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GWB. Seite 145) nicht betroffen oder wer rechtskräftig entlastet worden ist.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern ein, die die höchsten Stimmzahlen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Gewählt ist in der Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Sofern der Gewählte Mitglied des Kreistages ist, rückt für ihn ein Ersatzmann nach.

Art. 5

Ehrenamtlicher Landrat.

(1) Als ehrenamtlicher Landrat wählbar ist nur, wer im Kreisgebiet oder in der von diesem umschlossenen unmittelbaren Stadt seiner Aufenthalt hat.

(2) Der ehrenamtliche Landrat hat Anspruch auf angemessene Vergütung.

Art. 6

Hauptamtlicher Landrat.

(1) Zum hauptamtlichen Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Kreisgebiet hat.

(2) Der hauptamtliche Landrat wird durch schriftlichen Dienstvertrag angestellt. Wird nicht binnen vier Wochen nach Abschluß der Wahl ein Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Wahl ungültig.

(3) Der Kreistag darf Dienstverträge nur für die Dauer seiner gesetzlichen Amtszeit abschließen.

Art. 7

Nachwahl des Landrates.

Scheidet der Landrat während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl innerhalb einer Frist von drei Monaten statt. Art. 4 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

Art. 8

Stellvertreter des Landrates.

Der Stellvertreter des Landrates in all seinen Obliegenheiten wird vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt. Die Vorschrift des Art. 4 Abs. 3 findet Anwendung.

III. Abschnitt:

Annahme der Wahl und Wahlprüfung.

Art. 9

Die Vorschriften des Gemeindevahlgesetzes über die Annahme der Wahl und über die Wahlprüfung, Art. 34 bis 37, finden entsprechende Anwendung.

IV. Abschnitt:

Kreisausschuß.

Art. 10

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte einen sechs- oder achtköpfigen Ausschuß (Kreisausschuß), in welchem die verschiedenen Parteien und Wählergruppen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sind. Der Landrat hat den Vorsitz und ist stimmberechtigt.

V. Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 11

Amtszeit der bisherigen Landräte.

Die Amtszeit der bisherigen Landräte endet mit der Amtszeit der bisherigen Kreistage. Entgegenstehende Be-

München, den 20. Februar 1948.

Der Präsident:

(gez.) Dr. Horlacher.

Der I. Schriftführer:

(gez.) Zehner.

stimmungen der Dienstverträge werden unbeschadet etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche aufgehoben.

Art. 12

Amtszeit der bisherigen Kreistage.

(1) Die Landkreismahlen auf Grund dieses Gesetzes finden erstmals gleichzeitig mit den Wahlen für die kreisangehörigen Gemeinden im Monat April 1948 statt.

(2) Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen Kreistage beginnt am 1. Juni 1948 und endet vorzeitig am 30. November 1951.

(3) Die Amtszeit der derzeitigen Kreistage endet am 31. Mai 1948.

Art. 13

Kosten.

Die Kosten, die für die Bereitstellung des Wahlraumes und für die Beschaffung und Herstellung sonstiger für die Wahl nötigen Gegenstände, wie der Wählerlisten und Wahlkarteien, entstehen, tragen die Gemeinden, die übrigen Kosten der Landkreis.

Art. 14

Feststellung der Einwohnerzahl.

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der vom Statistischen Landesamt jeweils ermittelte Stand der Bevölkerung zu Grunde zu legen.

Art. 15

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Art. 2 Abs. II, Art. 3, 4, 5 Abs. II und Art. 11 Abs. I und IV der Landkreisordnung vom 28. Februar 1946 (GWB Seite 229),
2. die Wahlordnung für die Kreistagswahlen vom 21. Februar 1946 (GWB Seite 247).

(2) In Art. 11 Abs. VI der Kreisordnung werden die Worte „der Landräte und anderer“ gestrichen.

Art. 16

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 17

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1948 in Kraft.